

Jugendordnung des Schachverein Dresden-Striesen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Dresden-Striesen (SJDS) sind alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie die Jugendspielleiter des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Die Schachjugend Dresden-Striesen führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der SJDS sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägung,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Sportjugend Dresden, des JSBS und der Deutschen Schachjugend.

§ 3 Organe

Organe der Schachjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Schachjugend Dresden-Striesen zusammen. Sie ist das oberste Organ der Schachjugend Dresden-Striesen.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes und der Jugendkassenprüfer.
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendkassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

- c) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- d) Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Jugendversammlung erfolgt unter Angabe des Themas in Textform oder durch ein persönliches Gespräch.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin (muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 20 Jahre alt sein)
- den Jugendspielleitern/Jugendspielleiterinnen
- dem Jugendschatzmeister/der Jugendschatzmeisterin
- sowie weiteren gewählten Mitgliedern.

Der Jugendvorstand wählt aus seinen eigenen Reihen den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

- b) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Dresden, 12.04.2024

Vorsitzender Jugendvorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender